

## Unsere AGBs

### §1 Allgemein

Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Basis der vorliegenden AGB. Diese gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Bestätigung eines Auftrags, spätestens jedoch mit Entgegennahme der Anlagen bzw. Leistung, gelten die AGB als akzeptiert. Gegen Bestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbeziehung bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SoMa – Veranstaltungstechnik.

### §2 Angebote, Zusicherungen und Nebenabreden

Die Angebote von SoMa – Veranstaltungstechnik sind freibleibend und unverbindlich, unberührt davon ist der Leistungsumfang. Der Kunde bestätigt das Angebot per E-Mail unter Angabe der Angebotsnummer oder auf dem Postweg mit unterzeichnetem Angebot. SoMa – Veranstaltungstechnik behält sich vor, bestimmte Posten im Angebot durch Gleichwertige auszutauschen. Davon unberührt sind fix gebuchtes Personal. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung beider Seiten.

### §3 Kündigung

Bei Kündigung des Auftrages durch den Kunden ist eine abgestufte Entschädigung zu bezahlen, die sich wie folgt gliedert:

Stornierung nach Auftragsbestätigung 20%  
Weniger als 7 Tage vor VA-Beginn 100%

### §4 Verzögerungen

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und/oder aufgrund von Ereignissen, die SoMa – Veranstaltungstechnik es wesentlich erschweren oder unmöglich machen, den Auftrag ganz oder teilweise zu erfüllen, hat SoMa – Veranstaltungstechnik nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Krieg, Unwetter. Im Falle von Ereignissen, die die Sicherheit der Veranstaltung gefährden (beispielsweise Unwetter), hat der Projektleiter von SoMa – Veranstaltungstechnik das Recht und die Pflicht, Anlagen entsprechend nicht freizugeben. Ein Rücktritt vom Vertrag ist in diesem Fall nicht gegeben.

### §5 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die im bestätigten Angebot aufgeführten Konditionen seitens des Veranstalters erfüllt werden. Hierzu zählen folgende Punkte:

- pünktliche Anwesenheit von Loadout/Loadin- sowie Auf/Abbauhelfern
- aufgeführter Stromanschluss vorhanden
- Ladezonen und Parkmöglichkeiten vorhanden
- Getränke / Verpflegung / Unterkunft
- Fahrgenehmigungen / Sondergenehmigungen
- Einhaltung von vereinbarten Zeitplänen (auch außerhalb des Angebotes)
- Sicherheit und Absperrung von Bühne und Backstagebereichen

Sollte der Aufbau für SoMa – Veranstaltungstechnik durch Gründe, die vom Kunden verursacht werden, wesentlich erschwert sein, hat SoMa – Veranstaltungstechnik das Recht, den Aufbau abzusagen. Dies gilt insbesondere, wenn die geforderte Zahl von Auf/Abbauhelfern nicht zur Verfügung steht, der notwendige Stromanschluss nicht vorhanden ist oder die Sicherheit für die Anlage aufgrund des Zustandes der Bühne oder Location nicht gegeben ist. Fehlende Auf/Abbauhelfer können mit den entsprechenden Sätzen in Rechnung gestellt werden. Bei Nichteinhaltung der Verpflegungs- und Unterkunftsvereinbarung werden dem Kunden die üblichen Spesen und Pauschalen in Rechnung gestellt.

### §6 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für sämtliche während der Mietzeit entstehenden Schäden. (z. B.: Wasserschäden, Diebstahl, Schäden durch Stromversorgung, Witterungsschäden, Schäden durch falsche Bedienung) Der Kunde haftet auch für Schäden von Dritten (z. B.: Gäste oder Mitarbeiter). Auch für zufällige Schäden wie z. B. höherer Gewalt, haftet der Kunde.

## **§7 Haftung der Firma SoMa – Veranstaltungstechnik**

Eine Haftung von SoMa – Veranstaltungstechnik wegen Überschreitung der zulässigen Lautstärke wird ausgeschlossen. Eine Haftung von SoMa – Veranstaltungstechnik wegen verspäteter Leistung, sowie Sach- Personen- oder Vermögensschäden besteht nur bei nachgewiesenem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Leistungsstörungen und Geräteausfall entbindet den Kunden nicht vom Vertrag und kann nicht dazu verwendet werden Zahlungen zurückzuhalten. Bei der Kopplung der Geräte mit fremdem Equipment wird sämtliche Haftung ausgeschlossen. So lange nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart wird, eine Haftung für die Gesamtveranstaltung von SoMa – Veranstaltungstechnik ausgeschlossen.

## **§8 Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungsstellung wird bei Bereitstellung vorgenommen. SoMa – Veranstaltungstechnik ist berechtigt, Vorkasse oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechtes der Mangelrüge zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückhaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderung handelt. Die Zahlung hat 14 Tage nach Rechnungsdatum zu erfolgen, in bar oder per Überweisung auf unser Konto unter Angabe der Rechnungsnummer. Bei nicht termingerechter Zahlung des Kunden ist SoMa – Veranstaltungstechnik berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% pro angefangenen Monat in Ansatz zu bringen. Nach drei Monaten erfolgt eine automatische Übergabe der Angelegenheit an ein Inkasso-Büro, die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Kunde zu tragen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Bei Verkäufen von Material jeglicher Art gilt: Die Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch unserer künftig entstehenden Forderungen unser Eigentum, solange das Konto einschl. der Wechselverpflichtungen nicht ausgeglichen ist.

## **§9 Zahlungsbedingungen für Auftraggeber von Personal (Fremdfirma)**

Ist einer unserer Mitarbeiter bei einer anderen Firma als Techniker gebucht, so gelten folgende Abweichungen der Zahlungsbedingungen:  
Die Rechnung wird am letzten Einsatztag des Technikers geschrieben und an den Auftraggeber versendet. Der volle Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen auf unser Konto unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen. Es gelten die Vereinbarten Sätze.  
Bei Personalbuchungen durch Fremdfirmen gelten folgende Stornierungssätze:  
Bis 7 Tage vor Einsatz 0%  
Bis 3 Tage vor Einsatz 25%  
Weniger als 3 Tage vor Einsatz 50%  
Die Fremdfirma erklärt sich bei Buchung des Personals entgegen ihrer etwaigen AGB mit diesen Bedingungen einverstanden.

## **§10 Unterrichtungspflicht**

Der Kunde ist verpflichtet, SoMa – Veranstaltungstechnik unverzüglich Störungen der Anlagen mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann SoMa – Veranstaltungstechnik Schadensansprüche gegenüber dem Kunden geltend machen. Der Kunde unterrichtet SoMa – Veranstaltungstechnik unverzüglich über etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit den Anlagen stehen. Dies gilt insbesondere bei Beschlagnahme, Pfändungen oder ähnlichen Maßnahmen Dritter, bei Änderung der Betriebsverhältnisse für die Anlagen, die die Schädigung oder Gefährdung der Mietsache begründen oder erhöhen, bei Konkurs oder Vergleichsanträgen über das Vermögen sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Mieters. Der Kunde ist verpflichtet, SoMa – Veranstaltungstechnik Auskunft über den Aufstellungsort der Anlagen zu erteilen.

## **§11 Weitervermietung**

Eine direkte oder mittelbare Nutzung durch Dritte, insbesondere eine Weitervermietung, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SoMa – Veranstaltungstechnik gestattet. Der Kunde darf die Anlagen oder einen Teil derselben ohne vorherige Zustimmung von SoMa – Veranstaltungstechnik nicht an einen anderen als den im Vertrag vereinbarten Ort bringen. Im Falle einer unberechtigten Untervermietung schuldet der Kunde SoMa – Veranstaltungstechnik den aus der Weitervermietung der Anlage erlangten Mehrerlös. Ein möglicherweise darüber hinausgehender Anspruch von SoMa – Veranstaltungstechnik auf Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

## **§12 Anwendbares Recht**

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und SoMa – Veranstaltungstechnik gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **§13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.